

2-01

29. Nov. 1984



Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBI I S. 2256, ber. BGBI I S. 3617), zul. geänd. durch G vom 06.07.1979 (BGBI I S. 949), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (GVBl S. 903), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBI I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBI I S. 833), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl S. 161) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom **25.04.1985** Nr. **221/2-4622.1-ND-12-4(85)** genehmigte

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr.
"Krautgärten" (Bergen)

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Für die Grundstücke
Fl.Nr. 596, 666 bis 683, 685 bis 700 Gemarkung Bergen
gilt die Bebauungsplanzeichnung i.d.F. vom 28.02.1984 ,
die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen
gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- 1) Der Bebauungsplanbereich wird mit Ausnahme der nachfolgenden
Bestimmungen als Dauerkleingartengebiet ausgewiesen.

- 2) Das Grundstück Fl.Nr. 596 Gemarkung Bergen wird mit Ausnahme der Parkbuchten als Grünfläche festgesetzt.
- 3) Das Grundstück Fl.Nr. 680 Gemarkung Bergen, das mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden bereits bebaut ist, wird als Grünfläche ausgewiesen.
- 4) Das Grundstück Fl.Nr. 700 Gemarkung Bergen, das ebenfalls mit einem landwirtschaftlichen Nebengebäude bebaut und eingezäunt ist, wird als Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt (Ausnahme WC-Fläche).

§ 3

Maß der Bebauung

- 1) Im Bebauungsplangebiet dürfen nur Geräteschuppen errichtet werden, die die Ausmaße von 3 x 4 m nicht überschreiten.
- 2) Auf der Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 700 wird eine überbaubare Fläche zur Errichtung eines zentralen Trocken-WC's ausgewiesen.

§ 4

Bauweise

- 1) Im Bebauungsplangebiet sind ausschließlich Geräteschuppen aus Holz zulässig.
- 2) Die Geräteschuppen sind mit einem flachgeneigten Satteldach mit 30° Dachneigung zu versehen. Die Traufhöhe ist auf maximal 2,2 m beschränkt.
- 3) Die Dacheindeckung ist mit kleinformatischen, roten Dachplatten oder -pfannen vorzunehmen.

§ 5

Einfriedungen

Es sind ausschließlich durchbrochene Einfriedungen (Maschendraht-

zaun) mit einer maximalen Höhe von 1,20 m (ohne Sockel) zulässig.

§ 6

Kraft- und Wohnwagen

Das Abstellen von Wohnwagen und Kraftwagen auf den Dauerkleingartengrundstücken ist unzulässig.

§ 7

Wasserableitungsverbot/Abwasser

Im Bebauungsplangebiet sind verboten:

- die Ableitung, sowie die Aufstauung des Wassers bei dem durch das Bebauungsplangebiet verlaufenden Bach,
- die Einleitung von Abwasser in den Quellbach bzw. dessen Versickerung im Boden,
- die Errichtung von privaten Toilettenanlagen auf den einzelnen Grundstücken.

§ 8

Sanitäranlage

- 1) Auf dem Grundstück Fl.Nr. 700 Gemarkung Bergen ist als Mindestanforderung ein Trocken-WC zu errichten.
- 2) Die Leerung des Trocken-WC's erfolgt durch die städt. Betriebe.

§ 9

Grünordnung

- 1) Entlang der Außengrenze des Bebauungsplangebietes sind geschlossene Hecken nicht zulässig.
- 2) Die Pappelreihe östlich des Feldweges Fl.Nr. 297, die 6 Ahornbäume, eine Akazie nördlich der Parkbuchten, sowie der Obstbaumbestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 700 (jeweils Gemarkung Bergen) sind zu erhalten. Die auf den Grundstücken Fl.Nr. 683 bis 593 befindlichen Obstbäume, Weiden, Birken und Pappeln werden ebenfalls unter Schutz gestellt.

- 3) Gegenüber der Pappelreihe entlang des Feldweges Fl.Nr. 597 Gemarkung Bergen sind zur Entstehung einer Allee Pappeln zu pflanzen.
- 4) Der übrige Bereich ist entsprechend der Bebauungsplanzeichnung mit heimischen Obstbäumen oder Laubgehölz zu bepflanzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 6. NOV. 1984
Stadt Neuburg a.d. Donau



(Huniar)
Oberbürgermeister